

# SATZUNG

---

des Vereins

## **Vermieter muss renovieren**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein führt den Namen „Vermieter muss renovieren“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V..

(2)

Er hat seinen Sitz in Köln.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein verfolgt unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes das Ziel, die Interessen von Mietern zu wahren und zu fördern durch allgemeine und individuelle Aufklärung über die Mieterrechte.

(2)

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Informationsschriften und nicht einzelfallbezogene Informationsveranstaltungen zu den Mieterrechten
- Organisation entsprechender einzelfallbezogener, ausser-gerichtlicher Beratungen durch qualifizierte Dritte oder Durchführung individueller Beratungen durch den Verein selbst.

(3)

Rechtsberatung findet nur im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben statt und wird nur durch Rechtsanwälte oder Personen mit Befähigung zum Richteramt oder durch fachkundige Personen unter Anleitung von Personen mit Befähigung zum Richteramt durchgeführt. § 6 Abs. 2 RDG ist zwingend einzuhalten. Bis zur Eintragung ins Vereinsregister ist eine Rechtsberatung im vorbezeichneten Sinne durch den Verein selbst ausgeschlossen

### **§ 3 Mitgliedschaft / -status**

(1)

Mitglied kann jede rechtliche oder natürliche Person werden, die die Interessen des Vereins fördern möchte.

(2)

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- zahlendes
- aktives

Mitglied. Der jeweilige Mitgliedsstatus schließt den anderen aus.

(3)

zahlendes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchte. Zahlende Mitglieder haben Anspruch auf außergerichtliche Rechtsberatung.

Aktives Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch unmittelbare Tätigkeiten fördern möchte.

(4)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich unter Angabe des gewünschten Mitgliedsstatus. Hierüber entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5)

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

(6)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die der Vorstand entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliederpflichten**

(1)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6).

(2)

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Jahr mit Vereinseintritt, im übrigen jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3)

Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsverzichte zu erklären.

#### **§ 5 Vorstand**

(1)

Mitglied des Vorstands dürfen nur aktive Mitglieder werden.

(2)

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen jedes allein zeichnungsberechtigt ist.

(3)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt die darauf folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes.

Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann die Geschäftsführung an Dritte, auch an Nichtmitglieder, delegieren. Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

(6)

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Er erhält Ersatz nur steuerlich anerkennungsfähiger Spesen.

(7)

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wechselseitige Vertretung ist zulässig.

(8)

Vorstandsbeschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig gefasst werden; schriftliches Verfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9)

Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse müssen von einem der Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden.

(10)

Der Vorstand ist bevollmächtigt und beauftragt, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Er ist zu –auch umfassenden– Satzungsänderungen bevollmächtigt und beauftragt, soweit dies zur Eintragung oder Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus erforderlich ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Dies erfolgt durch e-Mail, durch Brief nur bei nicht angegebener e-Mailanschrift, wobei Versand an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift ausreicht.

(2)

Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3)

Die Einberufung der Mitglieder-versammlung folgt dem Verfahren nach Abs. 1 S. 2 durch die Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4)

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Aufgaben der Satzung nicht an ein anderes Vereinsorgan übertragen wurden.

(5)

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
- b) die Geschäftsordnung des Vereins;
- c) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung;
- d) die Entlassung und Neuwahl des Vorstandes;
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen des Vorstands;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Anträge des Vereins und der Mitglieder.

(6)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.

(7)

Die Versammlung wählt, sofern der Vorstand nicht anwesend sein sollte, einen Versammlungsleiter und in jedem Fall einen Protokollanten. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben wird.

(8)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet im Fall der Wahl nach dem zweiten Wahlgang

das Los, in anderen Fällen ist die Sache abgelehnt. Für Satzungs-änderungen ist eine 50%-ige Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung, sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.

## **§ 7 Haftung**

Verein und Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt als demokratischer, überparteilicher überkonfessioneller Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3)

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Mitglieder des Vereins haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses fällt im Falle der Auflösung an die Verbraucherschutzzentrale des Landes NRW in Düsseldorf.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-mehrheit der in der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederver-sammlung gefasst werden.

### **§ 10 Gründungsverfahren**

Die Gründung dieses Vereins erfolgt im Umlaufverfahren. Soweit wegen dieses Verfahrens einzelne Vorschriften dieser Satzung nicht eingehalten werden können, so gelten diese für das Gründungsverfahren nicht.